

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Educatis und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein -Hochschule für Wirtschaft-**

für das Studienprogramm „Master of Business Administration“ (MBA)  
mit den Abschlüssen an der Universität Educatis und Fachhochschule Ludwigshafen am  
Rhein

## **Präambel**

Kraft des ihr durch den Erziehungsrat des Kantons Uri am 2. Oktober 2003 erteilten Rechtes hat die Universität Educatis eine Studien- und Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Master of Business Administration (MBA) erlassen.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein -Hochschule für Wirtschaft -am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.03.2008 Az.: 9526 Tgb.Nr. 2875/07 genehmigt.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Beim Studienprogramm „Master of Business Administration“ (MBA) handelt es sich um eine Kooperation der Universität Educatis und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein. Die Besonderheit der Teilnahme an diesem Programm ist, dass die Studierenden an beiden Hochschulen zeitgleich eingeschrieben werden müssen.

Für das Studienprogramm MBA, das zu einem Abschluss an der Universität Educatis und Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein führt, gilt sowohl die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Educatis als auch die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Fachbereichs Betriebswirtschaft II.

Beide Studien- und Prüfungsordnungen sind in diesem Dokument publiziert. Es gilt die jeweilige Prüfungsordnung der Hochschule, an der die Studierenden eingeschrieben sind und an der sie die entsprechende Leistung erbringen.

## **2. Studienprogramme**

Die Fachhochschule Ludwigshafen, Fachbereichs Betriebswirtschaft II bietet zwei unterschiedliche MBA Studienprogramme an. Zum Erzielen beider Abschlüsse wird die Einschreibung wie folgt empfohlen.

MBAwiwi=weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA)

MBA für Nicht-Ökonomen=weiterbildenden Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA)

Altdorf, den 8. Juni 2010

# Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Educatis Graduate School of Management

Bei Studienprogrammen, die zu einem Doppelabschluss führen, gilt sowohl die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Educatis als auch die Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule. Bei abweichenden Bestimmungen gelten, wenn nicht anderweitig bemerkt, jene der Universität Educatis.

## I. Studienordnung

EducatisGSM hat am 1. Januar 2010 folgende Studienordnung für alle Schulen erlassen.

### Art. 1 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums bei EducatisGSM ist es, den Studenten/innen durch die Verbindung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene Ausbildung zu vermitteln, die sie befähigt, im Bereich der nationalen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen.

### Art. 2 Zulassung, Dauer und Gliederung des Studiums

Es gelten die auf der Homepage der Educatis Universität publizierten Zulassungsbedingungen für das jeweilige Masterprogramm. Die Zulassungsbedingungen müssen spätestens bis zur ersten Prüfungsanmeldung erfüllt und die entsprechenden Unterlagen bei Educatis in zweifacher Ausführung eingereicht sein.

Die reguläre Studiendauer beträgt im Fernstudium 30 Monate und kann kostenpflichtig mehrmals verlängert werden.

Für den Abschluss mit einem Master of Business Administration (MBA) oder einen Master of Arts (M.A.) muss der/die Studierende mit den online Seminaren und den dazugehörigen Prüfungen, den Präsenzseminaren (Kolloquien) und mit der Master-Thesis" (Diplomarbeit) eine vorgegebene und auf der Homepage der Universität Educatis publizierten Mindestanzahl ECTS Credits erzielen.

### Art. 3 Studienfächer

Die Lehrveranstaltungen (Seminar) bestehen aus Pflichtfächern (Core units), Wahlpflichtfächer und Wahlfächern. Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die von den Studenten/innen belegt werden müssen. Es handelt sich in der Regel um 8-10 Seminare. Wahlpflichtfächer sind Lehreinheiten, die der/die Student/in für eine Vertiefung auswählen muss. Wahlfächer sind Seminare, welche der/die Student/in aus dem breiten Lehrangebot frei auswählen kann, in der Folge aber belegen muss. Einzelne Seminare müssen in einer Fremdsprache belegt werden. Alle vom/von der Studenten/-in belegten Fächer werden geprüft (siehe Art. 7, Abs. 4 sowie Art. 10, Abs. 1).

Im Präsenzstudium (Kolloquien) wird das theoretische Wissen aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zum Beispiel mit umfassenden Fallstudien, praxisorientiert vertieft und erweitert.

Die Studierenden müssen 25% des Studiums in einer oder mehreren Fremdsprachen absolvieren. Die Programme sind so aufgebaut, dass die geforderte Anzahl (englischsprachiger) Credits mit online Seminaren, Kolloquien oder mit der Diplomarbeit erreicht werden können.

Das Studienangebot von EducatisGSM ist Bestandteil dieser Ordnung. Durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichs kann die im Studienplan festgelegte Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall geändert werden. Die Lehrveranstaltungen werden mehrheitlich in deutscher Sprache angeboten.

### Art. 4 Berufspraxis

Studierende, die einen MBA oder ein fachspezifisches Masterstudium absolvieren, müssen je nach Studiengang ein oder mehrere Jahre Berufspraxis nachweisen können.

## II. Prüfungsordnung

EducatisGSM hat am 1. Januar 2008 folgende Studienordnung für alle Schulen erlassen:

### Art. 5 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der/die Student/in sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge in seinem Fachgebiet überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

### Art. 6 Prüfungsausschuss des Fachbereichs und Prüfer

1. EducatisGSM bildet eine Prüfungskommission. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen Dozenten sein, die in den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten. Die anderen Mitglieder können Dozenten, Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte sein, die bei EducatisGSM besondere akademische Aufgaben übernehmen. Den Vorsitz führt der Präsident der Prüfungskommission. Der Vorsitz kann auf eine von der Prüfungskommission vorgeschlagene Person übertragen werden. Der Vorsitzende beruft die Prüfungskommission ein, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
2. Die Prüfungskommission hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Grundsatzfragen zur Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und der Prüfungen des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den Regelungen der anderen Fachbereiche von EducatisGSM.
  - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen.
  - c) Entscheidungen über die Anerkennung der praktischen Studiensemester nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
  - d) Entscheidungen über die Aufnahme zum MBA-Studium, sofern die Regelvoraussetzungen nicht erfüllt sind
  - e) Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienleistungen.
  - f) Entscheidungen über Fristverlängerung, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung.
  - g) Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung.
  - h) Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
  - i) Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härtefälle).
3. Die Aufgaben nach Abs. 2, Ziff. a, b und c kann der Vorsitzende der Prüfungskommission allein wahrnehmen.
4. Die Prüfungskommission von EducatisGSM ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Prüfungskommission kann ihre Sitzungen und Entscheide auch auf dem schriftlichen Weg vornehmen. Der Entscheid hierzu fällt der Vorsitzende.
6. Die Prüfungsaufgaben werden grundsätzlich von denjenigen Angehörigen des Lehrpersonals gestellt, welche die entsprechende Lehrveranstaltung eigenverantwortlich anbieten. Die Prüfungen können von Personen abgenommen werden, die von der Prüfungskommission gewählt werden.
7. Ein Widerspruch/Rekurs in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist bei der Prüfungskommission einzulegen.

## Art. 7 Prüfungsleistungen

1. Prüfungsleistungen werden in schriftlicher Form erbracht.
2. In der Regel werden die Prüfungsleistungen pro Seminar abgeprüft.
3. Im Präsenzstudium wird die Einzel- oder Gruppenpräsentation bewertet.
4. Studiensemester an anderen Hochschulen und die dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können, zum Beispiel nach dem ECTS System angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission des Fachbereichs.

## Art. 8 Anmeldung, Zulassung, Versäumnis, Rücktritt

1. Der/die Student/in muss sich online 14 Tage vor dem Prüfungstermin im eCampus, d.h. schriftlich für die Prüfungen bei Educatis anmelden. Die Anmeldung ist definitiv. Er/sie erhält eine schriftliche Bestätigung mit dem Datum, dem Ort und den Fächern, die geprüft werden. Die Prüfungsgebühr/en müssen vor Antritt zur Prüfung bezahlt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.
2. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und dem/der Kandidaten/in schriftlich bekannt gegeben.
3. Wird ein zur Erbringung bzw. Abgabe einer Prüfungsleistung festgelegter Termin versäumt, so gilt dies als erfolglose Teilnahme an dem für die Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung erforderlichen Verfahren, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis vorliegen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit "ungenügend" (6,0) bewertet.
4. Eine Abmeldung für eine durch Educatis bestätigte Prüfung (gemäß Absatz 1) muss dem Prüfungssekretariat mindestens 5 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls müssen die Prüfungsgebühren nochmals entrichtet werden.
5. Triftige Gründe für ein Versäumnis müssen dem Prüfungssekretariat oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in hat diese/r unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist dem/der Kandidaten/in schriftlich mitzuteilen. Bei einer erneuten Anmeldung muss der/die Kandidat/in die Hälfte der Prüfungsgebühren zahlen.
6. Hat sich ein/e Student/in in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einer Prüfungsleistung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

## Art. 9 Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

1. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

|   |   |              |   |  |
|---|---|--------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut     | = | eine besonders hervorragende Leistung  |
| 2 | = | gut          | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung   |
| 3 | = | genügend     | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Die Prüfungsleistung ist mit der Note 3,9 <b>bestanden</b> . |
| 4 | = | schwach      | = | eine Leistung, die mangelhaft ist und den Anforderungen nicht entspricht   |
| 5 | = | sehr schwach | = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind  |
| 6 | = | unbrauchbar  | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht  |
|   |   |              |   | Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischennoten im Abstand von 0,5 möglich.  |

2. Die einzelnen Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Prüfer bewertet. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet.
3. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit genügend (3,9) oder besser bewertet wurde. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus zwei oder mehreren Einzelleistungen

zusammen, so ist sie erfolgreich erbracht, wenn deren arithmetisches Mittel bzw. ihr gewichteter Mittelwert genügend (3,9) oder besser ist.

4. Die Diplomarbeit (Thesis) ist angenommen, wenn sie mit genügend (3,9) oder besser bewertet wurde.

5. Die Prüfungsleistungen werden in der Endnote eines Masters of Business Administration (MBA) wie folgt gewichtet:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Arithmetisches Mittel aller schriftlichen Prüfungen der Seminare | 60% der Endnote |
| Arithmetisches Mittel aller Noten aus den Präsenzseminaren       | 15% der Endnote |
| Note der Master-Thesis   | 25% der Endnote |

6. Die Prüfungsleistungen des Aufbaustudiums Master of Arts (M.A.) werden wie folgt gewichtet:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Durchschnittsnote des MBA Abschlusses                            | 60% der Endnote |
| Arithmetisches Mittel aller schriftlichen Prüfungen der Seminare | 20% der Endnote |
| Note der M.A.-Thesis   | 20% der Endnote |

#### Art. 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen (Diplomarbeit und Schlussprüfung)

1. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nach Zahlung der entsprechenden Prüfungsgebühren einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach nicht bestanden, so kann der Studierende entweder diese Prüfung noch einmal wiederholen oder ein anderes Wahlfach wählen und in diesem Fach die Prüfung schreiben.

Die Art der Wiederholungsprüfung legt die Prüfungskommission fest und macht sie rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt. Sie entspricht in der Regel dem Verfahren der ersten Prüfungsleistung.

2. In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulassen, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen insgesamt der erfolgreiche Abschluss des Studiums erwartet werden kann. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

3. Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

4. Hat ein/e Student/in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

#### Art. 11 Täuschung und Ordnungsverstoß

1. Jede/r Kandidat/in hat in Prüfungen seine/ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto (Identitätskarte oder Pass) nachzuweisen.

2. Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen (einschließlich jeder Art von Plagiaten) oder die eines/r anderen Kandidaten/in durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er/sie nach Bekanntgabe der Aufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Diese Feststellung trifft die Prüfungskommission auf Antrag des zuständigen Prüfers oder Aufsichtführenden. Ein/e Kandidat/in, der/die sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

3. Beschwerden gegen Maßnahmen einzelner Prüfer oder Aufsichtführende müssen unverzüglich schriftlich bei der Prüfungskommission eingelegt werden; die Beschwerden müssen begründet werden.

## Diplom, Rekursordnung und Schlussbestimmungen von EducatisGSM

### III. Diplom (Master)

#### Art. 12 Diplomarbeit

1. Am Ende der Studienzeit ist, eine Diplomarbeit (Thesis) vorzulegen. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist auf 70-100 Seiten, ein Problem seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
  2. Spätestens vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (Thesis) sind dem Prüfungsamt alle Unterlagen vorzulegen, die in den Zulassungsbestimmungen vorgeschrieben sind, soweit diese EducatisGSM nicht bereits vorliegen;
  3. Die Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Prüfungskommission und von jedem Dozenten ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung und Bewertung kann auch von Dozenten übernommen werden, die keine Seminare für EducatisGSM geschrieben haben, sofern sie sich für die Aufgabe qualifiziert haben. Der/die Kandidat/in soll für ein gewünschtes Thema Vorschläge unterbreiten. Ein Anspruch auf Betreuung der Diplomarbeit durch eine bestimmte Person besteht nicht.
  4. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens 6 Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des/der Kandidaten/in und aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission auf der Grundlage des Antrages und der Stellungnahme des betreuenden Dozenten.
  5. Ausnahmsweise kann eine Diplomarbeit zur Bearbeitung durch mehrere Kandidaten/innen ausgegeben werden, wenn die Art der Arbeit dies zulässt und die Beurteilung der Einzelleistungen möglich ist.
  6. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu bestätigen, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
  7. Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat von EducatisGSM in drei gebundenen Exemplaren sowie als PDF File abzuliefern. Bei Versäumnis gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
  8. Die Diplomarbeit wird vom Prüfungsberechtigten, der das Thema vergeben hat und einem zweiten Gutachter beurteilt.
- Ist die Diplomarbeit definitiv als ungenügend bewertet, so wird dies dem/der Kandidaten/in schriftlich mitgeteilt. Er/sie kann innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Versäumt er/sie dies, so erlischt die Zulassung zum Studium.

#### Art. 13 Diplomgrade, Diplomurkunde

1. Aufgrund der bestandenen schriftlichen Prüfungen (Zertifikat-, oder Masterprüfungen) und der bestandenen Diplomarbeit verleiht EducatisGSM den jeweilig angestrebten akademischen Grad.
2. Aufgrund des Diplomzeugnisses wird dem/der Kandidaten/in eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterzeichnet und mit dem Siegel von EducatisGSM versehen.

#### Art. 14 Diplomzeugnis

1. Hat ein/e Kandidat/in alle Prüfungen erfolgreich bestanden, so ist das Studium abgeschlossen. Über das Ergebnis wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.
2. Das Zeugnis enthält:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort,
  - b) die Fachnoten der schriftlichen Prüfung,
  - c) das Thema der Diplomarbeit mit der Note,
  - d) die Gesamtnote,
  - e) das Datum.
3. Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
4. Die Aushändigung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde erfolgt mit einer entsprechenden Zeremonie oder mit eingeschriebenem Brief.

#### IV. Rekursordnung

Art. 15 Alle Rekurse der Studierenden sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, die angefochten werden soll, der zuständigen Rekurskommission in schriftlicher Form mit allen relevanten Unterlagen sowie einer Begründung einzureichen

Art. 16 Die jeweils zuständige Rekurskommission muss einen Rekurs innerhalb einer Frist von drei Monaten aufnehmen und hiernach innerhalb einer Frist von sechs Monaten endgültig entscheiden.

Art. 17 Beim Rekurs wird folgendes Verfahren angewandt:

- (a) Nach Erhalt und Sichtung der Rekursunterlagen sowie der Prüfung aller formalen Voraussetzungen entscheidet die Kommission oder das dazu ermächtigte Mitglied auf Eintreten. Bei einer Ablehnung wird dem Studierenden eine begründete Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen zugestellt.
- (b) Mit dem Eintretungsentscheid wird eine Zweitkorrektur oder ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben. Entspricht das Resultat jenem der Erstkorrektur bzw. dem Erstgutachten, so werden beide Korrekturen/Gutachten der Rekurskommission zum Entscheid vorgelegt. Die Kommission hat das Recht eine dritte Korrektur bzw. ein drittes Gutachten in Auftrag zu geben.

Liegt eine, der Erstkorrektur bzw. dem Erstgutachten widersprechende Zweitkorrektur/Zweitgutachten vor, so wird die Kommission eine dritte Korrektur bzw. ein drittes Gutachten in Auftrag geben und auf der Basis der drei Resultate einen Entscheid fällen.

Art. 18 Der endgültige Entscheid der Rekurskommission kann an die nächst höhere Instanz verwiesen werden, die ihrerseits das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten aufnehmen und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, analog zum Verfahren der Rekurskommission, entscheiden muss.

Art. 19 Wird ein Rekurs endgültig abgelehnt, so werden die Gesamtkosten des Rekursverfahrens dem Studierenden verrechnet. Die Rekurskommission hat das Recht eine Anzahlung in der Höhe von 80% der budgetierten Kosten der ersten Instanz einzufordern.

Art. 20 Wird ein Rekurs gutgeheißen, so entstehen keine Kosten für den Studierenden. Er kann angefochtene Prüfungsleistung kostenlos wiederholen. Der Studierende hat kein Anrecht auf Schadenersatz.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung

1. Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung unlautere Mittel einschließlich jeder Art von Plagiaten verwendet und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über eine Annullierung.
3. Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung gem. Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplommurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

### Art. 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

1. Die Diplomarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden drei Jahre bei EducatisGSM aufbewahrt. Die Diplomarbeit oder Teile der Diplomarbeit dürfen nur nach Genehmigung von EducatisGSM und gegebenenfalls des beteiligten Betriebes veröffentlicht werden.
2. Der/die Student/in kann die Einsichtnahme in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen beantragen; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Eine Prüfungseinsicht ist nur am Hauptsitz der Universität Educatis unter Aufsicht möglich. Nach Verfall der Frist ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich.

### Art. 23 Änderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung können jederzeit vorgenommen werden, insbesondere dann, wenn eine Akkreditierungsbehörde diese Änderungen vorschreibt.

Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA)  
des Fachbereiches II  
(Marketing und Personalmanagement)  
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
-University of Applied Sciences-  
vom xx. xx. 2009

### **Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences - am xx. xx 200x die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) vom xx. xx 200x (StAnz. S. xxx) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom xx.xx.200x Az.: xxxx Tgb.Nr. xxxx/0x genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

### **II. Prüfungen**

- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Alternative Formen der Leistungsüberprüfung
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Abschluss der Masterprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) als Masterstudium an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - University of Applied Sciences. Sie regelt die Masterprüfung im Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) des Fachbereiches Betriebswirtschaft II (Marketing und Personalmanagement).

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences - für den Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) einen Studienplan nach § 20 HochSchG auf. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

#### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen höher qualifizierenden Weiterbildungsabschluss für Absolventinnen und Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor- und Diplomstudiengänge.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaftslehre befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

(3) Hervorragende Absolventen des MBA-Fernstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sollen die Fähigkeit zu einem erfolgreichen Doktoratsstudium (PhD-Programm) besitzen.

#### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind

a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie von mindestens 6 Semestern mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser oder

b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie von mindestens 6 Semestern und die erfolgreiche Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang oder

c) eine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife, wenn zusätzlich über eine berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben von mindestens 5 Jahren verfügt wird, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang sowie überdurchschnittliche Qualifikationen aufweisen und die die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

d) Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung, die in § 3 Abs. 1b und 1c gefordert wird, durch die Leitung des Studiengangs ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung 1a vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (einstündige Klausurarbeit oder multipel choice Test) und einem mündlichen Kolloquium von ca. 20-30 Minuten, in denen Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit bestanden bewertet worden sind.

(2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine kaufmännische Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens zwei Jahren nachzuweisen. Außerdem sollte während des Studiums eine kaufmännische Tätigkeit in einem Unternehmen wahrgenommen werden, um die Anwendung bzw. das Ausprobieren des Gelernten in der Praxis zu ermöglichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

#### **§ 4 Abschlussgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - University of Applied Sciences- im weiterbildenden Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad eines „Master of Business Administration (M.B.A.)“ verliehen.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2,5 Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergeben sich aus der Anlage 1. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (credits) vergeben.

(3) Pro Modul werden vorzugsweise 7 bis 16 Leistungspunkte vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung gemäß Anlage 1 ab.

- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit ein.
- (5) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studiengangsspezifische Studienplan bzw. Anlage 1.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan
- b) drei Professorinnen oder drei Professoren
- c) ein studentisches Mitglied
- d) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung kein Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan soweit diese oder dieser nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzendem Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.

(5) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gem. § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form) die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Masterstudiengängen, die nicht akkreditiert sind, und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag höchstens bis zur Hälfte der möglichen Leistungspunkte (credits) angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme

vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der Regelprüfung vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Module und Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.

(2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:

- schriftliche Prüfungen gemäß § 14
- mündliche Prüfungen gemäß § 15

- alternative Formen der Leistungsüberprüfung gemäß § 16
  - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (credits) beschrieben. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung und für die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der studiengangsspezifische Studienplan.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
- die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15,16) mit mindestens der Note ausreichend oder
  - die Bewertung der Masterarbeit (§ 18) und der dazugehörigen Disputation mit insgesamt mindestens der Note ausreichend.

## **II. Prüfungen**

### **§ 11**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
  - Masterarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

### **§ 12**

#### **Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen**

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangsspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Die Form (z.B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen

zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.

(5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

### **§ 13**

#### **Zulassung zur Modulprüfung und Fristen**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences - eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Solche Voraussetzungen können insbesondere sein:

- Bestimmte Vorleistungen, die im Rahmen des Moduls zu erbringen sind.
- Die erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen.
- Erfolgreich bestandene Prüfungen in anderen Modulen.

Das Nähere regelt der Studienplan.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 5 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten.

(4) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(6) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.

(7) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen

Studiengang an einer andern Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,  
 2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,  
 3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
- der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

## **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind:

- Klausurarbeiten
- Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.

(4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.

(5) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).

(6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten.

Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten

Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.

(4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - University of Applied Sciences- beantragen.

## **§ 16 Alternative Formen der Leistungsüberprüfung**

Alternative Formen der Leistungsüberprüfung können sein:

- Referate,
- Diskussionen
- Praktika
- Praktische Übungen.

## **§ 17 Zusatzfächer**

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma-Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 18 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt sechs Monate. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.

(4) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre (MBA) an der Fachhochschule Ludwigshafen eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; spätestens jedoch 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers zustimmt. Zur Masterarbeit ist auch zugelassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit wird in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von dem bzw. den Studierenden präsentiert. Die Disputation dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. § 12 Abs. 5 und § 15 mit Ausnahme von Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gebunden und in

elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenen Anteile der Arbeit zu kennzeichnen.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(10) Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit ist vorläufig. Die abschließende Note der Masterarbeit (siehe hierzu § 18 Abs. 11) wird von den Prüfenden nach der Disputation festgelegt.

(11) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung bei der mündlichen Prüfung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

## § 19

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen

Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"

über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"

über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"

über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"  
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

## **§ 20**

### **Abschluss der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte (credits) nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Freiversuch**

(1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.

(2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Absatz 4 entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 22**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. Für zwei von allen geforderten Modulprüfungen kann ein weiterer Wiederholungsversuch in Anspruch genommen werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der nach § 21 geregelten Fälle (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

### **§ 23 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 24 Urkunde**

(1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - University of Applied Sciences- und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne

dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

## **§ 26**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen, den xx. xx 200x

Prof. Dr. Fritz Unger  
Dekan des Fachbereiches II  
(Marketing und Personalmanagement)

der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
-University of Applied Sciences-

Anlage 1:  
Prüfungsgebiete und Studienverlauf des Fernstudienganges  
Betriebswirtschaftslehre (MBA)

Siehe Tabelle

**Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) an der  
Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
- Hochschule für Wirtschaft -**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.03.2008 Az.: 9526 Tgb.Nr. 2875/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

**II. Prüfungen**

- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Abschluss der Masterprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und studiengangspezifischer Studienplan**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) an der Fachhochschule Ludwigshafen - Hochschule für Wirtschaft. Sie regelt die Masterprüfung im Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) des Fachbereiches Betriebswirtschaft II (Marketing und Personalmanagement).

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft - für den Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) einen Studienplan nach § 20 HochSchG auf. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich beschließt Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen höher qualifizierenden Weiterbildungsabschluss des Fernstudiengangs Unternehmensführung (MBA).

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in der Betriebswirtschaftslehre befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium sind

a) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser, es darf sich dabei nicht um ein betriebswirtschaftliches Studium gehandelt haben oder

b) ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität und die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang. Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung durch die Leitung des Studiengangs ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung 1 a vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (einstündige Klausurarbeit oder multipel choice Test) und in einem mündlichen Kolloquium (20-30 Minuten), in denen Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit bestanden bewertet wurden.

(2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine kaufmännische Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Außerdem sollte während des Studiums eine kaufmännische Tätigkeit in einem Unternehmen wahrgenommen werden, um die Anwendung bzw. das Ausprobieren des Gelernten in der Praxis zu ermöglichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

#### **§ 4 Abschlussgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - im Fernstudiengang Unternehmensführung der akademische Grad eines „Master of Business Administration (M.B.A.)“ verliehen.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2,5 Jahre. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergibt sich aus der Anlage 1. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (credits) vergeben.

(3) Pro Modul werden vorzugsweise 8 bis 16 Leistungspunkte vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung gemäß Anlage 1 ab.

(4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit ein.

(5) Den Studienverlauf des Masterstudiengangs regelt der studiengangspezifische Studienplan bzw. Anlage 1.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Dekanin oder Dekan
- b) drei Professorinnen oder drei Professoren
- c) ein studentisches Mitglied
- d) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG. Dies gilt nur insoweit die Hochschule von der Regel nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 2. HS in der Grundordnung kein Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen entsprechenden Beschluss fassen, muss jede Gruppe vertreten sein.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan soweit diese oder dieser nicht beantragt, dass der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b wählt. Die Stellvertretung wird ebenfalls aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.

(5) Das studentische Mitglied und die Mitglieder aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gem. § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7

### **Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Masterarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form) die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## § 8

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Masterstudiengängen, die nicht akkreditiert sind, und in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag höchstens bis zur Hälfte der möglichen Leistungspunkte (credits) angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf

Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor dem Zeitpunkt der Regelprüfung vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn Sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von allen Prüfungen des laufenden Semesters ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Module und Vergabe von Leistungspunkten**

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Semesters durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
  - schriftliche Prüfungen gemäß § 14
  - mündliche Prüfungen gemäß § 15
  - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (credits) beschrieben. Die Zeiten für Prüfungsvorbereitung und für die Masterarbeit sind dabei zu berücksichtigen. Das Nähere regelt der studiengangsspezifische Studienplan.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
  - die Erbringung einer Studienleistung (bestanden) (§ 16) oder
  - die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
  - die Bewertung der Masterarbeit und der dazugehörigen Disputation mit insgesamt mindestens der Note ausreichend.

## II. Prüfungen

### § 11

#### Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und der
  - Masterarbeit gemäß § 18.
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind für den Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) in der Anlage 1 dargelegt.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 4.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

### § 12

#### Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Studienplans für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Beziehen sich Prüfungsaufgaben auf verschiedene Lehrveranstaltungen, legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe zu Beginn des jeweiligen Semesters fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (5) Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen wird den Studierenden, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

## § 13 Zulassung zur Modulprüfung und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Fernstudiengang Unternehmensführung an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft - eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 6 schriftlich zu dem gemäß § 12 Abs. 5 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Die Zulassung zur Modulprüfung ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu beantragen, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als erstmals „nicht bestanden“.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (5) Prüfungsleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist.
- (6) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Masterstudiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer andern Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
  2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
  3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
  - die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
  - der Antrag auf Zulassung oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

## **Schriftliche Prüfungen**

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
  - Klausurarbeiten
  - Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten.
 Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten.
- (5) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2).
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig angefertigt haben und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

## **§ 15**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Wissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei

unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 6 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - beantragen.

## **§ 16 Studienleistungen**

(1) Module oder Teile eines Moduls (= Teilmodule) können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module oder Teilmodule, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module oder Teilmodule, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden oder Module und Teilmodule, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Die Module oder Teilmodule, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlage 1. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Semesters erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 20 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen.

(3) Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z.B.: Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie mindestens trotz möglicher Mängel den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend durch Aushang zu unterrichten.

## § 17 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma-Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt sechs Monate. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (4) Eine Masterarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) an der Fachhochschule Ludwigshafen eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist in der Regel im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; spätestens jedoch 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung, andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers zustimmt. Zur Masterarbeit ist auch zugelassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit wird in einer Disputation, in deren Rahmen auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von dem bzw. den Studierenden präsentiert. Die Disputation dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. § 12 Abs. 5 und § 15 mit Ausnahme von Absatz 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gebunden und in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenen Anteile der Arbeit zu kennzeichnen.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit

betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(10) Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit ist vorläufig. Die abschließende Note der Masterarbeit (siehe hierzu § 18 Abs. 11) wird von den Prüfenden nach der Disputation festgelegt.

(11) Bei nicht übereinstimmender abschließender Bewertung bei der mündlichen Prüfung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

## § 19

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"

über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"

über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"

über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten (credits) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

## **§ 20 Abschluss der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte (credits) nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Freiversuch**

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Absatz 4 entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. Für zwei von allen geforderten Modulprüfungen kann ein weiterer Wiederholungsversuch in Anspruch genommen werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht bestandene Modulprüfungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsversuche angerechnet.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der nach § 21 geregelten Fälle (Freiversuch) nicht wiederholt werden.

## **§ 23** **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 24** **Urkunde**

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft - und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

#### **§ 26**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

#### **§ 27**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen, den 01. April 2008

Prof. Dr. Fritz Unger  
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft II

Anlage 1:

Prüfungsgebiete, Studienverlauf und Leistungsnachweise des Fernstudienganges  
Unternehmensführung (MBA)

Siehe Tabelle

Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA)  
des Fachbereiches II  
(Marketing und Personalmanagement)  
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
-University of Applied Sciences-  
vom 15.04.2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBL. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II (Marketing und Personalmanagement) der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – University of Applied Sciences - am 08. Oktober 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Unternehmensführung (MBA) vom 01. April 2008 (StAnz. S. 663) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 07.04.2009 Az.: 9526 Tgb.Nr. 3205/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### Artikel 1

#### 1. § 3 enthält folgende Fassung

1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind

a) ein abgeschlossenes nicht betriebswirtschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie von mindestens 6 Semestern mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser oder

b) ein abgeschlossenes nicht betriebswirtschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder einer Berufsakademie von mindestens 6 Semestern und die erfolgreiche Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang oder

c) eine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife, wenn zusätzlich über eine berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben von mindestens 5 Jahren verfügt wird, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang sowie überdurchschnittliche Qualifikationen aufweisen und die die Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

d) Die Eignung wird durch eine Eignungsprüfung, die in § 3 Abs. 1b und 1c gefordert wird, durch die Leitung des Studiengangs ermittelt. Durch die Eignungsprüfung soll eine der Zulassungsvoraussetzung 1a vergleichbare Eignung für den Masterstudiengang festgestellt werden. Die Teilnahme an der Prüfung setzt das Darlegen eines besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (einstündige Klausurarbeit oder multipel choice Test) und in einem mündlichen Kolloquium (20-30 Minuten), in denen Kenntnisse, die für den Masterstudiengang nützlich sind, geprüft werden. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Prüfungen

werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit bestanden bewertet wurden.

(2) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine kaufmännische Praxis nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Außerdem sollte während des Studiums eine kaufmännische Tätigkeit in einem Unternehmen wahrgenommen werden, um die Anwendung bzw. das Ausprobieren des Gelernten in der Praxis zu ermöglichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

2. Anlage 1 wird ersetzt durch folgende Anlage:

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt für Studierende, die sich erstmals in den Studiengang einschreiben.

(2) Für Studierende, die bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung vom 01. April 2008 (StAnz. S. 663) weiter.

Ludwigshafen, den 15.04.2009

Prof. Dr. Fritz Unger  
Dekan des Fachbereiches II  
(Marketing und Personalmanagement)

der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein  
-University of Applied Sciences-